

# **Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover vom 25. Oktober 2001**

Abl. RBHan. 2001, S. 636  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2006, Gem. Abl. 2006, S. 152

## **§ 1**

Die Landeshauptstadt Hannover führt auf der Grundlage der §§ 2,3 und 9 des Nds. Statistikgesetzes und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit Erhebungen bei den Eigentümern und Mietern der Wohngebäude und Wohnungen als Kommunalstatistik im Gebiet der Stadt Hannover durch.

## **§ 2**

Erhebungseinheit sind die Eigentümer oder Verwalter, Mieter und Bewohner von Gebäuden und Wohnungen.

## **§ 3**

Als Erhebungsmerkmale werden erhoben:

1. bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude und Wohnungen (Vermieterbefragung)
  - Art des Gebäudes
  - Baujahr des Gebäudes
  - Zahl der Wohnungen im Gebäude
  - Größe der Wohnungen
  - Derzeitige Nutzung der Wohnungen
  - Grund des Leerstandes
  - Dauer des Leerstandes
2. bei Eigentümern und Verwaltern von mehreren Gebäuden und Wohnungen zusätzlich:
  - Anzahl und Lage (Stadtteil) der Gebäude
  - Anzahl und Lage (Stadtteil) aller Wohneinheiten
  - Anzahl und Lage (Stadtteil) der leerstehenden Wohnungen
  - Dauer des Leerstandes
  - Grund des Leerstandes
  - Datum der letzten Sanierung
3. bei den Bewohnern der Gebäude und Wohnungen (Bewohnerbefragung)
  - Wohnungsstatus (Mieter, Eigentümer, Untermieter oder Familien / Haushaltsangehöriger)
  - Größe der Wohnung

Zahl der derzeit bewohnten und gegebenenfalls nicht bewohnten (leerstehenden) Wohnungen im Gebäude  
Bei Mietern als Hilfsmerkmal für die Erhebung bei den Eigentümern oder Verwaltern:  
Name und Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Wohnung

#### **§ 4**

Hilfsmerkmale bei der Vermieterbefragung sind: Name und Anschrift des Eigentümers oder Vermieters.

Hilfsmerkmal bei der Bewohnerbefragung ist: Anschrift: Straße und Hausnummer des bewohnten Gebäudes. Das Hilfsmerkmal der Bewohnerbefragung darf zur Signierung der Bau-blockseite verwendet werden.

#### **§ 5**

Die Mieterbefragung wird durch Erhebungsbeauftragte in Form einer mündlichen persönlichen Befragung durchgeführt. Die Vermieterbefragung erfolgt in Form einer schriftlichen Befragung mit standardisiertem Fragebogen.

#### **§ 6**

(1.) Die zu befragenden Bewohner von Wohnungen werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus allen bewohnten Gebäuden in Hannover (Adressen, an denen Personen mit einer Wohnung gemeldet sind) bestimmt.

(2.) Die zu befragenden Eigentümer oder Verwalter werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch bestimmt.

#### **§ 7**

Die Beteiligung der ausgewählten Personen an der Befragung ist freiwillig.

#### **§ 8**

Für die Durchführung der Befragung übermittelt

1. die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Anforderung alle in Hannover bewohnten Gebäude (Adressen: Straße und Hausnummer) und die Gesamtzahl der an jeder Anschrift gemeldeten Personen;
2. die für das amtliche Vermessungswesen bei der Landeshauptstadt zuständige Stelle die Eigentumsangaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (Straße und Hausnummer des Flurstücks; Eigentümer oder Verwalter: Name, Anschrift, Nutzungsart des Flurstücks).

**§ 9**

Die Befragungen werden in einem regelmäßigen Abstand durchgeführt, beginnend im Jahr 2006.

**§ 10**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.